

I. Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG

Der Karteninhaber (kurz KI) nimmt zur Kenntnis, dass sich die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (kurz RLB) für die von RLB selbst herausgegebene Kreditkarten der PayLifePayLife Bank GmbH (kurz PayLifePayLife) als Dienstleistungspartner als Dienstleistungspartner bedient.

Unter Pkt I. angeführte Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Kreditkarte (Punkt II.4, II.5, II.6, II.7, II.8, II.9), die Entgelte und Wechselkurse (Punkt II.10, II.11, II.12, II.13, II.15, II.19), die Anzeigepflichten (Punkt II.5, II.9), Sperre (Punkt II.10), Haftung des Karteninhabers (Punkt II.9), Änderungen und Kündigung des Kreditkartenvertrages (Punkt II.3 und II.16), Teilzahlungen (Bedingungen, Entgelte etc in Punkt III).

Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

Beschreibung des Unternehmens

- Name und Anschrift: Raiffeisenlandesbank Niederösterreich- Wien AG (in der Folge RLB); Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien
- Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: FN 203160s, Handelsgericht Wien

RLB erbringt für selbst herausgegebene Kreditkarten folgende Zahlungsdienste:

Kreditkarten-Services (zB MasterCard) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, Transaktionen im Fernabsatz (wie z.B. Mail/Telefonorder- und E-/M-Commerce-Transaktionen) und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können Nebenleistungen zB

Assistance-, Gepäck-, Reise- und Unfallversicherung verbunden sein.

• Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.

• Von Ihnen angewiesene Beträge ziehen wir im Lastschriftverfahren ein, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch im Lastschriftverfahren ein.

• Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie zB E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie zB Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihre Wünsche, Karten zu sperren, telefonisch bekannt geben.

• Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.

• Gerne stellen wir Ihnen über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.

• Sollte Sie Grund zu einer Beschwerde haben, werden wir dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Für Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Kreditkartenzahlungen geben wir Ihnen eine Anlaufstelle

unseres Dienstleistungspartners Dienstleistungspartners PayLife unter der Telefonnummer 01/717 01 – DW 6560 bekannt. Sie können gerne auch ein E-Mail an PayLife schicken: kreditkarte@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, wenden.

Hinweis auf das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG:

Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 8 FernFinG berechtigt sind, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Kreditkarte an Sie durch die RLB gilt.

Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich- Wien AG, Produktentwicklung und Systeme, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1, 1020 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit.

Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

Fassung November 2009

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für von der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG selbst herausgegebene Kreditkarten

Der Karteninhaber (kurz KI) nimmt zur Kenntnis, dass sich die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (kurz RLB) für die von RLB selbst herausgegebene Kreditkarten der PayLifePayLife Bank GmbH (kurz PayLifePayLife) als Dienstleistungspartner als Dienstleistungspartner bedient.

1. Vertragsabschluss:

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz Karte) an den Antragsteller zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB).

Der Karteninhaber ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen.

Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz PIN) wird diesem in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt. Karte und PIN können an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet werden. Nachdem der Karteninhaber das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten.

2. Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (kurz RLB). Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

3.1. Vertragsdauer: Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

3.2. Erneuerung der Karte: RLB ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei

Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenseitige schriftliche Erklärung abgibt. Der KI ist nach Erhalt der neuen Karte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Karte zu sorgen.

3.3. Beendigung:

3.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit zum Letzten eines jeden Monats zu kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von RLB gemäß Pkt. 16.1. bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei RLB wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

3.3.2. Auflösung durch die RLB:

• Die RLB ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die Kündigung in Papierform als auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen kann, sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart wurde.

• Die RLB ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (kurz VU) einziehen zu lassen.

3.3.3. Im Fall der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem Karteninhaber anteilig rückzuerstatten.

3.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

3.3.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an RLB herauszugeben. RLB ist berechtigt nicht zurückgegebene Karten einzuziehen oder von VU einziehen zu lassen.

4. Rechte des Karteninhabers: Die Karte berechtigt den KI

4.1. von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in Punkt 19.1. festgehalten ist;

4.2. von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter zu Hilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-commerce, m-commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in Punkt 19.1. festgehalten.

5. Pflichten des Karteninhabers:

5.1. Insofern die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11 rechtzeitig zu erfüllen, und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und

für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. PayLife wird sichere Systeme im Internet unter www.kreditkarte.at nennen.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich RLB vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. RLB wird dem Karteninhaber in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für ein von RLB bekannt gegebenes sicheres System zu registrieren und dieses zu nutzen.

5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nicht anderes ausgedeutet wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist die Jahresgebühr jeweils am 1.9. fällig). Die Jahresgebühr ist im Kartenantrag festgehalten.

5.5. RLB ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des Karteninhabers durchzuführen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, RLB die für diese Erhebung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die RLB unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die RLB nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der RLB den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

6.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der PIN und Betätigen der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) erfolgen, soweit in besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom VU bei der RLB eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der Karteninhaber ist auf Verlangen von RLB zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der Karteninhaber gegenüber RLB jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zustellung der Abrechnung (Punkt 11) geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. **Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!**

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem VU:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der RLB gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der RLB dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11 zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der RLB:

8.1. RLB hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Karte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.

8.2. RLB haftet für den Ersatz von Schäden, die einem KI durch die Nichtannahme der Karte, die Ablehnung von Transaktionen oder durch technische Störungen entstehen, falls RLB diese verschuldet verursacht hat.

8.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.

9. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:

9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren

Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Kuvert in dem die PIN dem KI übermittelt wird, ist unverzüglich zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.

9.2. Der KI ist verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug oder in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können;
- die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das VU und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden.
- Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

9.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies RLB unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern der RLB nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt RLB eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 10.1.)

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte, ist dies auch den zuständigen Behörden anzuzeigen, und der RLB auf Verlangen die Anzeige im Original oder in Kopie zu übergeben.

9.4. Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er RLB unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs von RLB verlangt.

9.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

9.5.1. RLB hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem RLB Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von RLB bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist RLB verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein RLB bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

9.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI RLB zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der RLB infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte oder der Kartendaten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen RLB und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

9.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte

Nutzung der Karte oder der Kartendaten RLB angezeigt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden.

10. Sperre der Karte:

10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt RLB die international erreichbare Telefonnummer der Raiffeisen KartenSperrHotline zur Verfügung, die unter der Tel. +43 (0)599 32032 an sieben Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist. Weiters gibt RLB die Sperrnummern +43 (0)1 717 01-4500 der PayLife bekannt, die ebenfalls an sieben Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist. RLB ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.

10.2. RLB ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn

10.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

10.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder

10.2.3. ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber RLB aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann oder seine Bonität sich wesentlich verschlechtert hat.

10.3. Kosten der Sperre (Punkt 19.3.): Die aus einer Sperre, deren Aufhebung und der Ausstellung neuer Karten entstehenden Kosten, trägt der KI, sofern die Sperre durch den KI verschuldet wurde, insbesondere wenn der KI eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte oder der Kartendaten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Für die Sperre aus Bonitätsgründen verrechnet RLB zusätzlich eine Aufwandsentschädigung, pauschalierten Schadenersatz gem. Pkt. 19.4.

10.4. Wurde die Karte gesperrt, so sind VU berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI einverstanden ist.

10.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an RLB zu senden.

11. Abrechnung:

11.1. Der KI erhält mindestens einmal pro Monat eine Abrechnung über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen. Sofern er nicht binnen 42 Tagen nach Zustellung der Abrechnungen schriftlich widerspricht, anerkennt er diese dem Grunde und der Höhe nach. Dies berührt nicht die Ansprüche des KI gegen das VU. Die RLB verpflichtet sich, in der Abrechnung auf die 42-tägige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des KI ausdrücklich hinzuweisen. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI beauftragt die RLB, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 19.2. bestimmt ist. Die RLB ist berechtigt, für die Bearbeitung von Kreditkartentransaktionen dem KI ein Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen (Punkt 19.6.). Der KI verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung der RLB sofort bekannt zu geben und seiner Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften im Sinne des Punktes 5.2. für das neue Konto zu erteilen.

11.2. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist RLB berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 19.10. und Punkt 19.11. in Rechnung zu stellen.

12. Warnhinweis:

12.1. RLB teilt je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme mit, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. **Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Verschulden begründen.**

12.2. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten in den USA). Dies ist im Inland nicht erlaubt, RLB hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

12.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). RLB empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. RLB rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

13. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch die RLB (Punkt 11) erfolgt in Euro. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife (unter www.kreditkarte.at) abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet. PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der in Punkt 19.7. genannte Vergleichskurs für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten - vorhergehenden - Tages heranzuziehen.

14. Zahlungsverzug:

Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist RLB berechtigt,

- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 19.5. für jede Rücklastschrift sowie Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 19.9.

- Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 19.8. geregelt ist, zu fordern.

15. Zusatzkarten:

15.1. Werden zur Hauptkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.

15.2. Der Hauptkarteninhaber ist berechtigt, die Zusatzkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksam der RLB gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der RLB eingegangen ist; die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Zusatzkartenvertrag aufgelöst wurde.

16. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte:

16.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfanges werden dem KI an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde. 16.2. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Verständigung schriftlich widerspricht.

16.3. RLB verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des KI hinzuweisen. Dabei ist dem KI bekanntzugeben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. RLB verpflichtet sich den KI darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen. 16.4.

Entgelte für Dauerleistungen gemäß Punkt 19.2., 19.3., 19.4., 19.5., 19.6., 19.9., 19.10. und 19.11 werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (Indexwert des Entgeltsanpassung vorangehenden Dezember verglichen mit der Ausgangsbasis Dezember 2002) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltsanpassungen nach den vorstehend in diesem Absatz (4) angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgt erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

16.5. Über den vorstehenden Absatz (4) hinausgehende Änderungen der Entgelte oder der Verzinsung sind nur mit Zustimmung des KI möglich. Solche Änderungen werden 2 Monate nach Verständigung des KI über die von der RLB gewünschten Änderungen wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der RLB einlangt. Die RLB wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der KI, der Verbraucher ist, hat das Recht, seinen Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

17. Änderung der Adresse des Karteninhabers:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift (E-Mail-Adresse) der RLB schriftlich bekannt zu geben. Gibt der KI Änderungen seiner Anschrift (E-Mail-Adresse) nicht bekannt, so gelten schriftliche Erklärungen der RLB als

zugegangen, wenn sie an die letzte der RLB bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

18. Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien.

19. Zinsen, Entgelte, Betrags- und Haftungsgrenzen:

19.1. Höchstgrenze gem. Pkt. 4.1. u. 4.3. EUR 1.200,00 (für jeweils sieben Tage)

19.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Pkt. 11.3. mind. EUR 5,00

19.3. Aufwandsentschädigung für Sperre, pauschalierter Schadenersatz (Weiterverrechnung fremder Spesen) EUR 14,53

19.4. Aufwandsentschädigung für Bonitätssperre, pauschalierter Schadenersatz EUR 30,00

19.5. Rücklastschriftspesen: Die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 2,91

19.6. Manipulationsentgelt gem. Pkt. 11.1%

19.7. Vergleichskurs gem. Pkt. 13.: Verkauf Fremdwährung der Unicredit Bank Austria AG

19.8. Verzugszinssatz gem. Pkt. 14.: 10 % über dem verlaublichen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank

19.9. Mahnspesen: 1. Mahnung EUR 10,00 / 2. Mahnung EUR 20,00 / jede weitere Mahnung EUR 25,00

19.10. Entgelt für Kopie der Abrechnung gemäß Punkt 11. EUR 1,50

19.11. Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs gemäß Punkt 11. EUR 3,50

19.12. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

19.13. Entgelt für die Erstellung einer Ersatzkarte EUR 11,00 im Fall von Namensänderung.

Fassung November 2009

III. Ergänzende Geschäftsbedingungen für die von der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG herausgegebenen Kreditkarten mit Teilzahlungen (EGB)

Der Karteninhaber (kurz KI) nimmt zur Kenntnis, dass sich die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (kurz RLB) für die von RLB selbst herausgegebene Kreditkarten der PayLifePayLife Bank GmbH (kurz PayLifePayLife) als Dienstleistungspartner als Dienstleistungspartner bedient

1. Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit.

1.1. Der Karteninhaber (kurz KI) hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag (Punkt II. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen [kurz AGB]) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der KI seinen Wunsch der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (kurz RLB) entweder schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Die Zahlung der Teilzahlungsbeträge erfolgt mittels Lastschrift (Punkt II. 11.1. AGB).

1.2. Der KI ist erst dann berechtigt, Teilzahlungen zu leisten, wenn die RLB seinem entsprechenden Wunsch zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt so, dass die RLB mit der folgenden Abrechnung dem KI mitteilt, dass er diese auch mit Teilzahlungen begleichen darf.

1.3. Diese Zusage der RLB ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der KI die in Punkt II. 11.1. AGB enthaltene Lastschrift aufrecht erhält und der KI der RLB die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruft der KI diese Lastschrift, so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten. In einem solchen Fall ist die RLB außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen (wichtiger Grund im Sinne des Punktes II. 3.3.2. AGB).

1.4. Ist die RLB nicht bereit, dem Wunsch des KI, die Abrechnungsbeträge in Teilen zu bezahlen, zuzustimmen, so teilt sie dies dem KI schriftlich mit.

2. Zahlungskonditionen.

2.1. Wurde die Möglichkeit von Teilzahlungen vereinbart, hat der KI die Wahl, innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag zur Gänze, oder wie folgt zu bezahlen:

- Teilbeträge in fixer Höhe; oder
- Teilbeträge in zumindest 10% der Abrechnungssumme, wenn diese Teilbeträge, die in Punkt 6.1. festgelegte Mindestsumme übersteigt.

2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kapital angerechnet.

Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.6.) wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrecht ist. Die RLB wird den KI mit dieser Abrechnung auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.

2.3. Gerät der KI mit der Bezahlung in Verzug (Punkt 4), so ist die RLB berechtigt, die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig zu beenden (Punkt 4.2.). Die Teilzahlungsmöglichkeit endet ferner mit Beendigung des Kreditkartenvertrages.

2.4. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, so ist der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag unbeschadet der Bestimmung des Punktes 4.1. innerhalb der auf der Abrechnung angegebenen Frist zu bezahlen.

3. Entgelte (Zinsen).

3.1. Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlte der KI den gesamten Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 2.1. innerhalb von zehn Tagen, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu bezahlen.

3.2. Bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit: Nimmt der KI die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen gemäß Punkt 2.1. zu leisten, so ist der jeweils offene Abrechnungsbetrag gemäß nachstehenden Bedingungen zu verzinsen:

3.3. Als Zinssatz gilt der in Punkt 5.2., als Verzugzinssatz der in Punkt 5.3. aufscheinende, als vereinbart.

3.4. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, der auf der Abrechnung angedruckt wird (dieser Tag wird nicht mitgerechnet). Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils einbezahlten Betrag (Saldo).

3.5. Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

3.6. Jedes Quartal sind die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen zu kapitalisieren. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung sind der 31.12., der 31.3., der 30.6. und der 30.9. Der KI ist damit einverstanden, dass Zinsen ab dem 01.01.2010 monatlich anstatt quartalsmäßig kapitalisiert werden. Damit erhöht sich der fiktive Jahreszinssatz. RLB wird auf den neuen fiktiven Jahreszinssatz rechtzeitig schriftlich hinweisen.

4. Zahlungsverzug.

4.1. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die RLB den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die RLB berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.

4.2. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines Teilbetrages in Verzug ist, ist die RLB berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom gesamten offenen Betrag Verzugszinsen zu verrechnen. Die RLB hat jedoch auch die Wahl für den Fall, dass sie nicht den gesamten Betrag fällig stellt, Verzugszinsen nur von dem Teilbetrag zu verrechnen, mit dem der KI in Verzug geraten ist. Macht die RLB von diesem Recht Gebrauch, so ist die RLB dennoch berechtigt, für den Fall dass der KI ein weiteres Mal in Verzug gerät, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

5. Zinsen, Entgelte, Betrags- und Haftungsgrenzen.

(gelten zusätzlich zu den in den AGB unter Punkt II. 19. beschriebenen Entgelten):

5.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1. dieser EGB EUR 60,00

5.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.3. dieser EGB: 12 % über dem verlaublichen Basiszinssatz (=Referenzzinssatz) der Österreichischen Nationalbank

5.3. Verzugzinssatz gemäß Punkt 3.3.: Ab dem Zeitpunkt des Verzuges werden zuzüglich zum Vertragszinssatz, geregelt in Punkt 5.2. 2% Verzugzinssatz verrechnet.

Fassung November 2009